

Zsh 2a 038762

# Zeitschrift für Historische Forschung

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig,  
Peter Moraw, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller

24. Band 1997 Heft 2



Duncker & Humblot · Berlin

## IUS COMMUNE SONDERHEFTE

Studien zur europäischen Rechtsgeschichte

Normdurchsetzung in  
osteuropäischen Nachkriegs-  
gesellschaften (1944-1989)

Einführung in die Rechtsentwicklung  
mit Quelldokumentation

Band 1: SBZ/DDR (1945-1960)

Hg. Heinz Mohnhaupt und  
Hans-Andreas Schönfeldt

1997. XL, 562 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 94*  
Ln einzeln DM 178.-  
ISBN 3-465-02930-5

Band 2: UNGARN (1944-1989)

Hg. Annerose Gündel, Heinz Mohn-  
haupt und Hans-Andreas Schönfeldt

1997. XIV, 420 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 95*  
Ln einzeln DM 138.-  
ISBN 3-465-02931-3

Band 3: POLEN (1944-1989/90)

Hg. Heinz Mohnhaupt und  
Hans-Andreas Schönfeldt

1997. XVIII, 392 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 96*  
Ln einzeln DM 138.-  
ISBN 3-465-02932-1

MICHAEL SILNIZKI

Geschichte des gelehrten  
Rechts in Rußland

*Jurisprudencija an den Universitäten  
des Russischen Reiches 1700-1835*  
1997. XIV, 458 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 97*  
Ln einzeln DM 148.-  
ISBN 3-465-02919-4

KÁLMÁN KULCSÁR

Systemwechsel in Ungarn  
1988-1990

Analysen und Erinnerungen des  
damaligen ungarischen Justizministers  
Übersetzt von Anikó Vinzelberg  
Hg. Annerose Gündel  
1997. XXVI, 380 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 98*  
Ln einzeln DM 138.-  
ISBN 3-465-02869-4

KEES BEZEMER

What Jacques saw

Thirteenth century France through the  
eyes of Jacques de Revigny, professor  
of law at Orleans  
1997. X, 154 Seiten  
*Ius Commune Sonderheft 99*  
Ln einzeln DM 68.-  
ISBN 3-465-02946-1



Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main

## Nachruf

Zum Gedenken an Hans Rudolf Guggisberg (*Michael Erbe*) ..... 311

## Anschriften der Mitarbeiter

Dr. Angela Kulenkampff, Elsässer Str. 28, D-23564 Lübeck

Priv.-Doz. Dr. Martin Dinges, Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch-Stiftung, Straußweg 17, D-70184 Stuttgart

Dr. Hans Grünberger, Institut für Theorie der Politik der Humboldt-Universität, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin

Prof. Dr. Michael Erbe, Universität Mannheim, Postfach 10 34 64, D-68034 Mannheim

## DIE GRAFEN UND HERREN VON NEUENAHN 1276 - 1521

Ein Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen Stellung  
der Grafen und Herren im späten Mittelalter

Von Angela Kulenkampff, Lübeck

## I.

„Vor allem aber betonen wir die untrennbare Verbindung von Verfassungsgeschichte und Sozialgeschichte. Verfassungsgeschichte ohne die Sozialgeschichte der mit der Verfassung Beschäftigten oder der von ihr geprägten erscheint uns unzureichend<sup>1</sup>“. Dieser kürzlich von Peter Moraw im Rahmen eines Vortrages geäußerte Satz erscheint mir der geeignete Anknüpfungspunkt für die vorliegende Arbeit. In ihrem Mittelpunkt steht ein rheinisches Dynastengeschlecht und dessen Schicksal in den Diensten Kurkölns und Kaiser Friedrichs III. Damit behandle ich einen Zeitabschnitt, den Karl Heinz Spieß seiner kürzlich erschienenen Untersuchung über Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Mittelalters zu Grunde gelegt hat<sup>2</sup>. Allerdings ist seine Fragestellung eine völlig andere als die meinige. Seine Ergebnisse zur genealogischen und besitzgeschichtlichen Verflechtung der von ihm untersuchten Familien berühren nicht deren Dienstverhältnisse zu Kaiser und Lehnsherrn. Ich hingegen möchte den Niedergang und Aufstieg eines alten rheinischen Dynastengeschlechts im Dienst für Kaiser und Reich darstellen, der exemplarisch ist für eine ganze Reihe von Geschlechtern aus edelfreiem Adel im späten Mittelalter. An anderer Stelle habe ich darüber berichtet<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Peter Moraw, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, in: *Lectiones Eruditorum Extraneorum in Facultate Philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae* 2 (1993), 29 - 39, hier 31.

<sup>2</sup> Karl Heinz Spieß, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Mittelalters vom 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993.

<sup>3</sup> Angela Kulenkampff, Die Grafen von Nellenburg in den Diensten Habsburgs 1291 - 1402, in: *Hegau. Zeitschrift für Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee* 27 / 28 (1970 / 71), 133 f.; *dies.*, Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1401 - 1641, in: *Württembergisch Franken* 55 (1971), 16 - 41, hier 16 f.

Meine Untersuchung knüpft an bei der Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im späten Mittelalter<sup>4</sup>. Ludger Tewes stellt fest, daß durch die Pfandnahme und Pfandvergabe im Bereich der Territorialgewalten Mittel für die Landespolitik geschaffen wurden. In der Amtleutliste, die seiner Untersuchung beigelegt ist, finden sich unter den Amtleuten neben Vertretern des niederen Adels auch Grafen und Bischöfe. Tewes vertritt die Meinung, daß die bei ihm aufgeführten Grafen und Herren ihr Amt vermutlich nicht selbst ausgeübt hätten. Tewes verkennt jedoch die wirtschaftliche Not des Adels vom Ende des 13. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie war durch die Haftungspflicht bedingt<sup>5</sup>, die der Adel seinen Lehnsherren schuldete. Die Auftragung reichsunmittelbarer Lehen durch verarmte Adlige an die Landesfürsten und ihre anschließende Einsetzung als Amtleute war die Folge der Haftungspflicht, da der Adelige mit seinem Hab und Gut für seinen Lehnsherren zu bürgen hatte<sup>6</sup>.

Einer dieser verarmten Adeligen aus altem Dynastengeschlecht war ein Herr von Neuenahr. Seine Bestallung als Amtmann liegt für den 6. April 1406 vor<sup>7</sup>. Das bietet mir den Anlaß, im ersten Teil dieses Aufsatzes die Folgen der Amts- und Pfandpolitik an diesem rheinischen Geschlecht darzustellen, dessen Aufstieg mir aus anderem Zusammenhang bekannt war und der im zweiten Teil dieses Aufsatzes zur Sprache kommen wird. Ich knüpfe abermals bei Heinrich Mitteis an, denn er stellt die These auf, daß sich nach 1180 – dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen – der Fürstenstand auf seinem Wege zur Landeshoheit zwischen das Königtum und die gräflichen Häuser geschoben habe<sup>8</sup>. Sämtliche seit 1180 anerkannten Reichsfürsten hätten Grafen und Edelfreie zu Vasallen gehabt. Unter Hinweis auf Ficker heißt es weiter, daß die Lehnbarkeit über Grafschaften den Inhalt des Herzogtums und späteren Reichsfürstenstand bildet. Für die Grafen, die ja landrechtlich zum Stand der Edelfreien gehörten, bedeute die Festnagelung auf den 4. Heerschild nichts anderes als den *Anfang der Mediatisierung*. Diese These scheint durch die bei Tewes aufgeführte Amtleutliste bestätigt zu werden. Sie steht allerdings im Widerspruch zur heutigen verfassungs- und sozialgeschichtlichen Forschung, welche die Grafen und Herren dem

<sup>4</sup> Ludger Tewes, Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter, Köln 1987, 263.

<sup>5</sup> Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Darmstadt 1958, 618 f.

<sup>6</sup> Diesen Aspekt des adeligen Dienstes läßt Markus Bittmann in seiner Dissertation außer acht. Vgl. Markus Bittmann, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300 - 1500, Stuttgart 1991, 111 f.

<sup>7</sup> S. Tewes (Anm. 4), 278. Es handelt sich um Gumprecht I. von Neuenahr, den Vater des späteren Hofrichters, der im Mittelpunkt dieses Aufsatzes steht.

<sup>8</sup> Vgl. Aders (Anm. 10), 440 f.

Hochadel zurechnet<sup>9</sup>. Die Überprüfung dieser These am Beispiel der Grafen von Neuenahr ist Gegenstand des Aufsatzes.

Die Bearbeitung der Geschichte der Grafen und Herren von Neuenahr stützt sich in weiten Teilen auf die aufschlußreiche Quellenpublikation von Aders<sup>10</sup>, welche die ältere von Frick bestens ergänzt<sup>11</sup>. Den historischen Kontext liefern die Reichstagsakten der einschlägigen Jahre.

## II.

Bei der Teilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 erhielt der Erzbischof von Köln jenen Teil von Westfalen und Engern, der sich in das Erzbistum Köln und das ganze Bistum Paderborn erstreckte, mit allen dazugehörigen Ministerialen und Hoheitsrechten. Damit stellte sich für seinen Nachfolger die Aufgabe, den rheinischen Besitz des Stiftes nach Nordosten abzurunden und vom Rhein aus eine Brücke nach Westfalen zu schlagen. Durch die Niederlage des Kölner Erzbischofs in der Schlacht von Worringen 1288 wurde die Hoffnung vernichtet, auch noch die Grafschaft Berg zu inkorporieren. Aber einen beträchtlichen Zuwachs seines Besitzes erfuhr das Erzstift durch seinen bedeutendsten Erzbischof des 13. Jahrhunderts, Konrad von Hochstaden. Die Grafschaft Hochstaden mit den Burgen Are, Hardt und Hochstaden mit allen Vasallen, Ministerialen, Alloden und Lehen wurde dem Erzstift Köln zum ewigen Besitz überlassen. Die Nürburger Linie der Grafen von Are starb 1280 aus. Auch ihre Besitzungen kamen an Kurköln. Übrig blieb lediglich die Neuenahrer Linie mit der Burg- und Grafschaft Neuenahr<sup>12</sup>.

Bereits am 15. Juni 1276 verpfändeten die Witwe der Grafen von Neuenahr und ihre Kinder in Anbetracht der üblen Lage des Landes die Grafschaft Neuenahr (*comitatum et terram*) dem Erzbischof Dietrich von Westerburg mit allen Einkünften, Rechten, Gerichten und Erträgen auf 4 Jahre, so daß er über die Eingänge nach Belieben verfügen konnte<sup>13</sup>. Am 1. November 1295 wurde Wilhelm I. als „Graf der Grafschaft Neuenahr“ be-

<sup>9</sup> Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter von 1250 - 1490, Berlin 1985, 69. Rudolf Endres, Adel in der frühen Neuzeit, München 1994, 6.

<sup>10</sup> Günter Aders, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen, Köln 1977.

<sup>11</sup> Quellen zur Geschichte von Bad Neuenahr, hrsg. von der Gemeinde Bad Neuenahr, bearb. v. Hans Frick, Bad Neuenahr 1933.

<sup>12</sup> Wilhelm Janssen, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191 - 1515), Köln 1994. Ders., Neue Wege und Formen territorialer Verwaltung am Niederrhein im Übergang zur frühen Neuzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 58 (1994), 133 - 148.

<sup>13</sup> Frick (Anm. 14), Nr. 517.

zeichnet<sup>14</sup>. Die Burg Neuenahr hatte Graf Wilhelm von Neuenahr im Jahre 1280 zum Lehen und Offenhaus des Erzstifts Köln gemacht und war damit Burgmann des Erzbischofs von Köln. 1297 wurde er mit Burgen und Dörfern im Westerwald belehnt und versprach, dieselben treu zu bewahren. Man gewinnt den Eindruck, daß er um diese Zeit unter Beibehaltung des Grafentitels in erzbischöflichen Diensten tätig war<sup>15</sup>. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgten Verkäufe an Land und Renten, die auf die Verarmung des Grafen und seines Bruders hinweisen. Von besonderer Bedeutung war die Regierungszeit von Walram von Jülich (1331 - 1349). Der langjährigen Rivalität folgten drei Jahrzehnte des Friedens<sup>16</sup>. Während dieser Zeit wurde 1356 die Grafschaft Jülich zum Herzogtum erhoben. Demzufolge wurde Graf Wilhelm V. von Jülich zum Dank für die Dienste, die er Kaiser Ludwig von Bayern geleistet hatte, Reichsfürst<sup>17</sup>. Diese Entwicklung hatte gravierende Folgen für die Grafen von Neuenahr, wie des weiteren zu zeigen sein wird. Kaum hatte nämlich Walram von Jülich im Jahre 1342 Burg, Stadt und Herrschaft Rheinbach erworben, da wurde dem Markgrafen von Jülich die Lehenshoheit (1344) übertragen<sup>18</sup>. Diese war bis dahin kurpfälzisches Lehen gewesen, die Burg, wie bereits erwähnt, kurkölnisches. Schon im Jahre 1343 hatte Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, dem „Edlen freien Mann Wilhelm Grafen zu Neuenahr“ versprochen, ihn in allen seinen Lehnen zu beschützen, die von der Pfalz allein und ihm als ältesten Sohn herrührten<sup>19</sup>. Ein Jahr später wurde mit der Übertragung der Grafschaft an die Markgrafen von Jülich die Grafschaft zu einem kurpfälzischen Afterlehen und der Graf von Neuenahr zu einem Vasall der Herzöge von Jülich. Da um die gleiche Zeit der Bruder des Markgrafen von Jülich Erzbischof von Köln war, darf man hinter dieser Diplomatie in Verbindung mit dem Kauf von Rheinbach 1342 ein Stück gemeinsame Jülichische Territorialpolitik sehen. Durch geschickte diplomatische Schachzüge wußte Walram von Jülich seinen Einfluß auf die Grafschaft Neuenahr weiter zu stärken. Auf seinen Rat fand am 1. März 1353 eine Eheabrede zwischen der Tochter des Grafen Wilhelm III. und dem Sohn des kurkölnischen Amtmanns Johann von Saffenberg statt<sup>20</sup>. Der Mann, dem diese Eheabrede

<sup>14</sup> Frick (Anm. 14), Nr. 563.

<sup>15</sup> Frick (Anm. 14), Nr. 567.

<sup>16</sup> Graf Wilhelm von Jülich, der nachherige Markgraf, dann Herzog Wilhelm I., reiste dreimal in den Jahren 1329, 1330 und 1332 an den päpstlichen Stuhl von Avignon, um seinem Bruder Walram den Stuhl des Kölner Erzbischofs zu sichern. Vgl. *Gerhard Heyden*, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, Diss. phil., Köln 1963.

<sup>17</sup> *Thomas R. Kraus*, Die Grafschaft Jülich 1356, in: Land im Mittelpunkt der Mächte: die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, hrsg.v. Städtischem Museum Haus Koekkoek Kleve, 2. Aufl., Kleve 1984, 41 - 51, hier 49 f.

<sup>18</sup> Frick (Anm. 10), Nr. 672. Aussteller der Urkunde war Rudolf Pfalzgraf bei Rhein.

<sup>19</sup> Frick (Anm. 10), Nr. 667.

zunächst zugute kam, war ein unverheirateter Oheim der Tochter Wilhelms, Kraft von Neuenahr, Domherr zu Köln. Er erwies sich als ein Werkzeug kurkölnischer Territorialpolitik, denn die Eheabrede bedeutete die Weichenstellung für den Erwerb der Grafschaft durch Kurköln. Zunächst war Kraft von Neuenahr der Nutznießer dieses Vertrages. Er führte vom Tage der Eheabrede an den Titel Graf von Neuenahr und durfte auf Lebzeiten die Burg in Besitz nehmen. Nach seinem Tode sollte Johann von Saffenberg d. J. als Ehemann der Katharina von Neuenahr in den Besitz der Burg und damit in den Genuß des Grafentitels kommen<sup>21</sup>. Sein Vater Johann von Saffenberg der Ältere, Amtmann des Erzbischofs von Köln, sollte bis dahin Kraft in Besitz des Grafentitels und der Burg schützen und die Schulden des Grafen Wilhelm bezahlen. Um die wirtschaftliche Lage der Grafschaft muß es kläglich bestellt gewesen sein, denn Kraft von Neuenahr ließ 1354 eine Brandschatzung durchführen. Das bedeutete die Erzwingung einer Kontribution durch Plünderung und Brand. Kraft sollte nur wenige Jahre im Besitz der Burg sein. Er starb 1359. Damit wurde die Eheabrede zwischen Katharina von Neuenahr und Johann von Saffenberg wirksam und vollzogen.

Mit dem Moment, in welchem Johann von Saffenberg als Gemahl der Katharina von Neuenahr in den Besitz der Burg kam und den Grafentitel führte, begann die Fehde zwischen den Saffenbergern und der jüngeren Linie der Herren von Neuenahr. Johann von Neuenahr, Herr von Roesberg, nach dem verstorbenen Kraft der nächste männliche Verwandte, hatte erwartet, mit der Grafschaft belehnt zu werden. Damit wäre er zugleich berechtigt gewesen, den Grafentitel zu tragen. Stattdessen mußte er es hinnehmen, daß der Sohn eines Ministerialen im Dienst des Erzbischofs den Titel Graf von Neuenahr tragen durfte und damit zugleich die Berechtigung erlangte, das Neuenahrer Wappen zu führen. Vor einem vom Erzbischof ernannten Schiedsgericht wurde 1360 Klage geführt<sup>22</sup>. In der ersten Klage stellte der Erzbischof fest, daß die Brüder Neuenahr Untertanen des Erzbischofs zu Köln und der Erzbischof in diesem Stift oberster Herr und Richter sei, Inhaber der höchsten Gewalt und des Geleits. Johann von Neuenahr war Knappe im erzbischöflichen Haus gewesen. Dennoch hätten die Brüder den erzbischöflichen Rat und Amtmann zu Brühl, Johann von Saffenberg,

<sup>20</sup> Frick (Anm. 10), Nr. 708.

<sup>21</sup> Zu den Grafen von Neuenahr äußert sich *Johann Friedrich Schannat*, *Eiflia illustrata*, Bd. 1, 1. Abt., Köln 1824 (ND Osnabrück 1966), wie folgt: „Den Grafentitel scheint nur der älteste Sohn und dessen Nachkommen geführt zu haben und dieser Titel scheint mit dem Besitz der Burg verbunden gewesen zu sein.“

<sup>22</sup> Frick (Anm. 14), Nr. 738 und 739. Die beiden Regesten bieten in aller Ausführlichkeit Klagen und Antworten des Erzbischofs Wilhelm von Köln an das am 7. 12. 1360 ernannte Schiedsgericht und ebenso ausführlich die Urteilsbegründung desselben. Man beachte die Besetzung des Schiedsgerichtes. Die neun genannten Schiedsrichter waren Untertanen des Kölner Erzbischofs. Ein unparteiisches Urteil war ausgeschlossen.

Ritter und Diener seines Hauses, gefangen und dessen Habe an sich genommen. Damit hätten sie in seinen, des Erzbischofs Landen, seinen Leuten Gewalt angetan. Den Einwand der Brüder, der Angriff sei innerhalb der Grenzen des väterlichen Gerichts Roesberg geschehen, wies der Erzbischof zurück. Die jüngere Linie der Grafen von Neuenahr wurde auf diese Weise zu Rechtsbrechern gestempelt.

Die zweite Klage richtete sich von Seiten der Brüder gegen das Verbot des Erzbischofs, an Turnieren teilzunehmen und die Wappen der Grafen von Neuenahr zu tragen. Die Antwort lautete: Nur der verstorbene Domherr, Kraft von Neuenahr, sei als rechtmäßiger Sproß des Grafengeschlechts berechtigt gewesen, das Wappen zu führen. Noch zu seinen Lebzeiten habe er geklagt, daß die Gebrüder mit jenem Wappen auf Turnieren aufgetreten seien. Schriftlich seien die Brüder aufgefordert worden, das Wappen nicht zu führen. Abermals wird den Herren von Neuenahr vor Augen geführt, daß sie keine freien Herren mehr sind, sondern Untertanen des Erzstifts.

Die dritte Klage erhob der Vater der beiden Brüder. Er klagte, nicht seinerseits als jüngerer Sproß des Hauses mit der Grafschaft belehnt worden zu sein. Darauf erwiderte der Erzbischof, er hätte dies gern getan, aber der Vater habe gemeinsame Sache mit seinen Söhnen gemacht und sich somit an der Herrschaft des Erzbischofs vergangen.

In der Argumentation beider Parteien stoßen zwei Rechtsstandpunkte aufeinander. Die Neuenahrer waren der Überzeugung, als Abkömmlinge eines alten Dynastengeschlechts die Hoheitsrechte rechtens auszuüben. Aber als Inhaber eines Mannlehens standen sie in den Diensten ihres Lehnsherrn und hatten die Grafschaftsrechte verloren. Johann von Saffenberg d. Ä., auch Angehöriger eines Dynastengeschlechts, war Amtmann des Erzbischofs geworden<sup>23</sup>. Die Herren von Neuenahr dagegen wollten sich mit dem Verlust der Freiheit nicht abfinden und kämpften noch Jahrzehnte lang um ihre vermeintlichen Hoheitsrechte<sup>24</sup>. Von 1370 bis 1372 setzten sie sich sogar in den Besitz der Burg Neuenahr. Schließlich wurde die Burg 1382 durch den Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden dem Erdboden gleichgemacht mit der Auflage, daß sie nie wieder aufgebaut werden dürfe. Der endgültige Sühnevertrag zwischen dem Erzbischof und Gumprecht I. von Neuenahr wurde erst 1406 beschlossen. Darauf erfolgte die erneute Belehnung mit Dorf und Herrschaft Roesberg und der Herrschaft Merzenich. Des weiteren erhielt Gumprecht von Neuenahr ein Mannlehen in Höhe von 300 fl. Außerdem wurde er am 6. April 1406 auf Lebenszeit zum Amtmann

<sup>23</sup> *Tewes* (Anm. 4), 274. Ritter Johann, Herr zu Saffenberg ist für 1355 Dezember 8 als Amtmann in Bonn bezeugt.

<sup>24</sup> *Sabine Picot*, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370 - 1414), Bonn 1977, 194 - 201.

im Amt Haardt bestellt<sup>25</sup>. Diese Privilegien waren errungen um den Preis des Verzichts auf die Grafschaft Neuenahr und den Stand des Edelfreien. Die Herren von Neuenahr waren nunmehr integriert in die Verwaltungsorganisation des Erzstifts.

Es sollte sich zeigen, daß mit dem Verzicht auf die Grafschaft die Voraussetzungen für einen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg im Dienste des Erzbischofs günstig waren. Die Söhne des höchsten Ministerialen des Erzstifts, des Erbvogts Gumprecht I. von Alpen, blieben ohne männliche Nachkommen. Seine Tochter Alverades heiratete um 1360 Johann IV. von Neuenahr<sup>26</sup>. Aus dieser Ehe entstammte ein Sohn, der bezeichnenderweise den Namen Gumprecht trug. Als einziger männlicher Nachkomme beider Geschlechter bestand die Hoffnung, daß er oder sein Sohn in den Besitz der Erbvogtei und der Herrschaft Alpen kommen würde. Die Herren von Alpen hatten die Kölner Erbvogtei als eines der wichtigsten erzstiftischen Ämter seit 1329 gleichsam erblich inne. Selbst nach einer schweren Fehde zwischen Gumprecht I. von Alpen und dem Kölner Erzbischof hatte ihn dieser 1378 wieder in sein Amt eingesetzt, ja ihn auch wieder mit Burg und Stadt Alpen belehnt. Kurz vor seinem Tode im Jahre 1422 übergab Gumprecht II. von Alpen die Erbvogtei mit allen Rechten und Zubehör und setzte Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt davon in Kenntnis<sup>27</sup>. Zugleich bat er sie, den Großneffen als rechten Erben und Nachfolger anzuerkennen<sup>28</sup>. Die Belehnung durch den Erzbischof Dietrich von Moers mit Burg und Herrschaft Alpen erfolgte 1433<sup>29</sup>.

### III.

Aus den Belehnungsurkunden, die Gumprecht II. beim Antritt seines Amtes 1422 als Erbvogt ausstellte, geht hervor, daß er sich selbst mehrfach den Titel „Graf“ zulegte<sup>30</sup>. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Sproß des Hauses Neuenahr vierzig Jahre nach der Zerstörung der Burg seiner Vorfahren und der damit verbundenen Aberkennung des Grafentitels als vornehmstes Ziel den erneuten Aufstieg seines Geschlechts mit der Zuerkennung einer Grafschaft und aller an ihrem Besitz haftenden Rechte

<sup>25</sup> *Tewes* (Anm. 4), 278.

<sup>26</sup> *Walter Bösken*, Die Geschichte der Herren von Alpen, o.O. 1903.

<sup>27</sup> Gumprecht II. von Neuenahr, geb. um 1400, gest. 9. 3. 1484. Gumprecht II. von Neuenahr verdiente eine eigene Biographie, die die mannigfaltigen Lebensbeziehungen dieses Mannes miteinbezieht. Hier sind nur die kurkölnischen Lehnen erwähnt.

<sup>28</sup> *Aders* (Anm. 10), Nr. 447.

<sup>29</sup> *Aders* (Anm. 10), Nr. 518.

<sup>30</sup> *Aders* (Anm. 10), Nr. 458, 1423 Mai 16; Nr. 459, 1423 Mai 30; Nr. 495a. Der Erzbischof gab ihm diese Titulatur nicht.

und Titel anstrebte. In den kommenden Jahren läßt sich nachweisen, wie zäh und unbeirrbar er dieses Ziel verfolgte und schließlich auch erreichte. Dietrich von Moers, 1414 zur Herrschaft gekommen, unternahm einen diplomatischen Schachzug, der gleichermaßen günstig für ihn wie auch für seinen jungen Erbvogt war. Nach der Anerkennung der Inkorporation des Stifts Paderborn 1415 war sein Trachten auf die reiche Hansestadt Soest gerichtet<sup>31</sup>. Was ihm fehlte, waren Stützpunkte in der Grafschaft Mark. Diese boten sich in Gestalt der Grafschaft Limburg, innerhalb der Grafschaft Mark gelegen, die über die Burgen Broich und Hohenlimburg verfügte<sup>32</sup>. Bei dem Erwerb dieser Grafschaft wurde Gumprecht von Neuenahr zur Schlüsselfigur. Es galt, die Grafschaft auf friedliche Weise in die Verfügungsgewalt des Erzbischofs zu bringen. Dessen Ziel war es, die Tochter des Grafen und Erbin der Grafschaft Margaretha von Limburg mit Gumprecht von Neuenahr zu vermählen. Die einzelnen Etappen auf diesem Wege lassen sich verfolgen. Eine frühere Eheabrede der Margaretha mit Wilhelm von Büren aus dem Jahre 1419 wurde gelöst<sup>33</sup>. Durch Schiedsspruch des Herzogs von Jülich und Geldern am 3. September 1422 wurde im Streit um das Erbe von Johann von Reifferscheidts eine Teilung vorgenommen: Die Tochter Mechthild, Gräfin zu Limburg, und ihr Gemahl Graf Wilhelm von Limburg erhielten die Burgen Bedburg und Hackenbroich samt allem Zubehör<sup>34</sup>. Der Bruder Johann von Reifferscheidt erlangte lediglich einen Turm in Bedburg, ein paar Morgen Land und ein Burgmannslehen mit zehn Malter Roggen als jährliche Ernte<sup>35</sup>. Aus diesem Vorgang läßt sich schließen, daß Wilhelm von Limburg nicht mehr im Besitz seiner Grafschaft war, sondern in dem Schloß Bedburg, dem Erbe seiner Frau Mechthild von Reifferscheidt, seinen Wohnsitz nehmen mußte. Wenige Jahre später, am 1. Juli 1431, verpfändete Graf Wilhelm das kurkölnische Lehen Hackenbroich einem Lehnsmanne des Erzbischofs von Köln<sup>36</sup>. Zuvor hatte er am 15. Januar 1431 für 20.000 rhein. fl. einen Anteil am Zoll von Kaiserswerth von Katharina von der Dyck, Frau zu Alpen, gekauft<sup>37</sup>. Aber zu einem Kauf scheint es

<sup>31</sup> Georg Droege, Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385 - 1463), in: Rheinische Lebensbilder, Bd. 1, Düsseldorf 1961, 49 - 65, hier 49 f. Wilhelm Janssen, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hrsg. v. Peter Berglar u. Odilo Engels, Köln 1986, 185 - 244.

<sup>32</sup> Adam L. Hulshoff unter Mitwirkung von Günther Aders, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200 - 1550, Geschichte und Regesten, Teil 1, Bd. 1, Assen 1963.

<sup>33</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 444.

<sup>34</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 51.

<sup>35</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 52.

<sup>36</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 508.

<sup>37</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 503.

nicht wirklich gekommen zu sein. Denn in einer nur wenige Monate später ausgestellten Urkunde heißt es, daß Katharina von der Dyck ihre Anteile am Kaiserswerther Zoll Wilhelm und Mechthild von Limburg „überlassen“ habe. Als Gegengabe verschreiben die Eheleute der Katharina von der Dyck eine Leibrente von 500 fl., die jährlich zur Christmesse in Köln bezahlt werden soll. Als Unterpfand stellen sie ihre Güter, Renten, Schatzungen und Beden im Dorfe Bergheim zur Verfügung. Unter den Mitsiegleren stehen an erster Stelle Tochter und Schwiegersohn Margaretha und Gumprecht von Neuenahr<sup>38</sup>. Einen Tag zuvor, am 4. Juli 1435, hatten die Eheleute Wilhelm und Mechthild von Limburg als Pfand für nichtgezahltes „Hillichgeld“ Tochter und Schwiegersohn die Hälfte von Schloß Bedburg mit Burg, Vorburg und Kapelle überlassen. Am gleichen Tag wurde Gumprecht in die Anrechte auf dem Kaiserswerther Zoll mit einbezogen<sup>39</sup>.

Dies alles geschah zu einem Zeitpunkt, in welchem man aus den Quellen den Eindruck bitterer Armut gewinnt, denn 1430 hatten Adolf Herzog von Jülich und Berg und Johann von Loon, Herr zu Jülich, bekundet, daß ihr Neffe, Wilhelm von Limburg, auf ihren Straßen und innerhalb ihres Geleits einigen Kaufleuten ihr Hab und Gut abgenommen habe. Von weiterer Klage wollten sie absehen, weil Wilhelm die geraubten Güter inzwischen erstattet habe<sup>40</sup>. Am 15. November 1435 leistete Gumprecht auf Geheiß des Erzbischofs endgültig Verzicht auf die Grafschaft Neuenahr, die Herrschaft Merzenich und Schloß und Amt Hardt. Die auf die Grafschaft lautenden Pfandbriefe früherer Pfandherren mußte er bei dieser Gelegenheit herausgeben<sup>41</sup>. Damit begab sich Gumprecht aller Rechtstitel und Ansprüche seiner Vorfahren.

Nach einem Jahrhundert des Kampfes gegen die alten Dynastengeschlechter zeigt das Beispiel der Grafen von Neuenahr, daß deren Unterwerfung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besiegelt war. Um die gleiche Zeit ist Gumprechts Aufstieg in der Ämterhierarchie des Erzbischofs festzustellen. Denn am 18. Mai 1436 erscheint in einem Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt Neuss Gumprecht als erster Zeuge nach den Kanonikern des Domkapitels mit der Bezeichnung *erfvait van colne herre zo alpen erffhoemeister*<sup>42</sup>. Mit der Zuerkennung des Amtes als Erbhofmeister zusätzlich zu dem des Erbvogts war Gumprecht von Neuenahr Inhaber der beiden wichtigsten Ämter unter den Kölner Vasallen. Er

<sup>38</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 528.

<sup>39</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 66.

<sup>40</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 62.

<sup>41</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 531.

<sup>42</sup> Theodor J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins und des Erzstifts Cöln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Cleve und Mark und des Reichsstifts Elten, Essen und Werden, Bd. 4, Düsseldorf 1858, Nr. 221.

saß nicht nur als Vertreter des Erzbischofs an der Seite des Burggrafen im Kölner Hochgericht, sondern war auch Verwalter der erzbischöflichen Einkünfte<sup>43</sup>. Als Mann an der Spitze der Kölner Vasallen bestimmte ihn Dietrich von Moers in den Jahren von 1440 bis 1444 für Aufgaben der Reichspolitik, die im nächsten Abschnitt verfolgt werden sollen.

#### IV.

Um die Aufgaben zu schildern, vor welche Gumprecht von Neuenahr in den kommenden Jahren gestellt wurde, bedarf es der Darstellung der Situation, in der sich seine Tätigkeit entfaltete<sup>44</sup>. Ausgangspunkt ist das Konzil von Basel, das 1431 zusammengetreten war. Unter Verfolgung des wichtigsten Zieles, das bereits auf dem Konstanzer Konzil von 1415 formuliert worden war, ging es um die Frage des Verhältnisses des Konzils als Vertretung der Gesamtheit der Kirche gegenüber dem Papst. Das Konzil stand von Anfang an in schroffem Gegensatz zu dem 1429 gewählten Papst Eugen IV., der ein Anhänger einer starken Stellung des Papsttums gegenüber den Konzilsvätern war. Dieser wollte ebensowenig wie sein Vorgänger Martin V. den Konstanzer Beschluß von der Superiorität der Konzilien über den Papst anerkennen. Bereits am 18. Dezember 1431 erließ Papst Eugen IV. eine Bulle zur Auflösung des Konzils und vertagte dasselbe nach Ferrara, später nach Florenz, wo es bis 1436, dann wieder von 1439 bis 1443 blieb. Nach bewegten Jahren, während derer ein Teil des Konzils in Basel verharrte, erklärten die in Basel Versammelten am 25. Juni 1439 Papst Eugen IV. für abgesetzt und wählten stattdessen am 5. November 1439 Herzog Amadeus von Savoyen zum Papst, der sich Felix V. nannte. An der Spitze der konziliaren Partei und damit der Feinde Eugens IV. standen der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers und der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck.

Um eben die gleiche Zeit, am 27. Oktober 1439, starb der Habsburger König Albrecht II. Zum Nachfolger wurde Herzog V. von der Steiermark am 2. Februar 1440 als König Friedrich III. in Frankfurt gewählt<sup>45</sup>. Unter denjenigen, die gleich nach erfolgter Wahl zur Residenz des neugewählten Königs in Wiener Neustadt eilten, war Dr. decr. Tilmann von Linz, der Propst von St. Florian in Koblenz. Als Gesandter des Erzbischofs von Köln versuchte er den König zur Anerkennung Felix' V. und damit für die Sache des Baseler

<sup>43</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 1123: Verzeichnis der zur Erbvogtei gehörigen Zinshäuser und Güter (24 Seiten), o.D. (=16. Jh.).

<sup>44</sup> Bernhard Schmeidler, Das spätere Mittelalter von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation, Darmstadt 1962, 188 f.

<sup>45</sup> Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 15: Kaiser Friedrich III., 1440 - 1441, hrsg. v. Hermann Herre, Gotha 1914, ND Göttingen 1957, Nr. 91.

Konzils zu gewinnen<sup>46</sup>. Entweder gleichzeitig oder kurz danach erschien Gumprecht von Neuenahr am königlichen Hof in Wien. Während die kurfürstlichen Gesandten sich um eine Stellungnahme des Königs zur Kirchenfrage bemühten, wurde Gumprecht von Neuenahr in eigenen Angelegenheiten tätig. Es ging um die Anteile am Kaiserswerther Zoll, die er gemeinsam mit dem Grafen Wilhelm von Limburg in den Jahren 1435 und 1436 erworben hatte. Ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln hatte dem Grafen von der Mark die Anteile zugesprochen. Gumprecht war nach Wien gekommen, um dem König die Sache persönlich vorzutragen. Er erreichte, daß der König den Junker von der Mark aufforderte, binnen 60 Tagen in Wien zu erscheinen. Die Ladung an den Hof wurde am 17. Mai 1440 ausgesprochen<sup>47</sup>.

Der Aufenthalt in Wien brachte Gumprecht einen großen Erfolg. Aus nicht näher erkennbaren Gründen ernannte während dieser Wochen der König Gumprecht zu seinem Rat und zeigte am 12. Juni 1440 allen Ständen des Reiches an, daß Gumprecht von Neuenahr, Herr zu Alpen, in Geschäften des Reiches reise und daher überall mit seinem Gefolge frei von Zoll und Wegegeld passieren dürfe<sup>48</sup>. Kaum nach Brühl an den Hof des Erzbischofs zurückgekehrt, da schickte Dietrich von Moers die beiden Gesandten Gumprecht von Neuenahr und Tilmann von Linz an den Hof Heinrichs VI. nach London, wo die beiden am 23. August 1440 eintrafen. Im Verlauf ihres Aufenthaltes kam es zu einem Bündnis zwischen Heinrich VI. und Dietrich von Moers, dessen Spitze sich in erster Linie gegen Frankreich und Burgund richtete und erst in zweiter Linie die Kirchenfrage betraf<sup>49</sup>. Gumprecht und Tilmann von Linz, Propst von St. Florian, wurden vom englischen König mit schmeichelhaften Worten ausgezeichnet. Er nannte sie *disertissimos oratores* von *ingeniosa oratione* und *miro eloquio* (scharfsinnige Redner von edler Ausdrucksweise und bewundernswerter Beredsamkeit). Im Juni / Juli 1441 hielt sich Gumprecht abermals in Wiener Neustadt auf. Um diese Zeit versuchte Friedrich III., das Reichshofgericht neu zu beleben, welches zu Zeiten Albrecht II. gänzlich darnieder gelegen hatte. Am 29. Juli 1441 wurde Gumprecht von Neuenahr in Wiener Neustadt von König Friedrich III. zum Hofrichter ernannt mit einem Jahresgehalt von 1.000 fl. Der König bezeich-

<sup>46</sup> RTA, Bd. 15 (Anm. 45), Nr. 106. „Die Wahl König Friedrich III. in Frankfurt am 2. 2. 1440 und die Abordnung des Dr. Heinrich Leubing, als Vertreter des kurfürstlichen Kollegiums an den Wiener Hof zu Herzog Friedrich von Österreich.“ Leubing bat ihn um Anhörung des kurkölnischen Rates Tilman von Linz. Die Ansprache von Tilmann von Linz erfolgt am 31. 3. 1440. Diether von Isenburg überreichte das Wahldekret. Der neugewählte König bestätigte daraufhin sämtliche Privilegien.

<sup>47</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 550.

<sup>48</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 551. Pergament mit dem großen Majestätssiegel. Ausfertigungsvermerk: „ad mandatum domini Regis, Hermanus Hecht“. Dieser war Protonotar an der königlichen Kanzlei.

<sup>49</sup> RTA, Bd. 15 (Anm. 45), Nr. 305, 306, 307.

nete ihn als *edeln Gumprecht graven zu Newenaren Erbvogt zu collen und herren zu alpen unseren rate und lieben getruwe*<sup>50</sup>. Bei dieser Gelegenheit legte Gumprecht den Diensteid des Hofrichters ab<sup>51</sup>. Am Tage darauf schickte der König eine Mitteilung über diese Ernennung an die Reichsstädte<sup>52</sup>. Doch zu einer Tätigkeit des Hofgerichts kam es vorerst nicht, denn es fanden sich keine Beisitzer. Am 7. Oktober 1441 schrieb der König Gumprecht aus Graz, er solle ohne ihn keine Sitzungen abhalten, sondern warten, bis er komme<sup>53</sup>. Der Brief aus Graz 1441 zeigt, daß die Rechtsprechung nach dem Willen des Königs ganz auf seine Person zugeschnitten sein sollte. Am 4. Mai 1442 finden wir Gumprecht in Nürnberg, woselbst der König auf der Reise zur Krönung nach Aachen Station machte. Bei dieser Gelegenheit hielt der König selbst das Hofgericht und übergab Gumprecht den Hofrichterstab<sup>54</sup>.

Wir wissen, daß dem Hofgericht um diese Zeit keine Bedeutung mehr zukam und an seiner Stelle das Kammergericht das eigentliche Königsgericht wurde<sup>55</sup>. Es wird hier deutlich, daß Gumprecht den Rang eines Mitgliedes der Hofkanzlei bekommen sollte und damit in den engeren Kreis derer gehörte, die zu besonderen Missionen herangezogen wurden. Die Ernennung zum königlichen Hofrichter brachte Gumprecht auf dem Frankfurter Reichstag 1442 in die unmittelbare Nähe des Königs. Diese wußte er weidlich zu nutzen. Den Grafentitel hatte ihm das Hofrichteramt eingebracht, aber noch nicht die Belehnung mit einer Grafschaft, ohne welche der Titel lediglich ein Adelsprädikat war<sup>56</sup>. Die Anwartschaft auf die Belehnung mit der Grafschaft Limburg hatte Gumprecht sich durch die Heirat mit Margaretha, der Tochter des Grafen Wilhelm von Limburg und seiner Gemahlin Mechthild von Reifferscheidts, erworben. Dieser Anspruch war anfechtbar, weil es männliche Nachfahren der Limburger gab. Auch war die Grafschaft nie reichsunmittelbar gewesen<sup>57</sup>. Um sich ihrer dennoch zu versichern, ließen sich Gumprecht und seine Frau vor Beginn des Frankfurter Reichstages am 22. März 1442 die Grafschaft von ihren Schwiegereltern überschreiben. In der Urkunde heißt es, daß Wilhelm, Graf zu Limburg, Herr zu Broich und

<sup>50</sup> Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 16: Kaiser Friedrich III., 1441 - 1442, hrsg. v. Hermann Herre u. Ludwig Quidde, Stuttgart / Gotha 1928, ND Göttingen 1957, Nr. 26.

<sup>51</sup> RTA, Bd. 16 (Anm. 50), Nr. 26a.

<sup>52</sup> RTA, Bd. 16 (Anm. 50), Nr. 28.

<sup>53</sup> RTA, Bd. 16 (Anm. 50), Nr. 64.

<sup>54</sup> RTA, Bd. 16 (Anm. 50), Nr. 183.

<sup>55</sup> Friedrich Battenberg, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, Köln / Wien 1981.

<sup>56</sup> Elmar Wadle, Art. Graf VI: Graf als Stand und Titel in Spätmittelalter und Neuzeit, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1792 - 1794.

<sup>57</sup> Vgl. Hulshoff / Aders (Anm. 32), 287 - 289.

Bedburg, und seine Frau Mechthild von Reifferscheidt ihrem einzigen Kinde Margaretha und deren Mann Gumprecht von Neuenahr, Herr zu Alpen und Erbvogt der Kölner Kirche, die Grafschaft und Herrlichkeit Limburg mit Helm, Schild, Wappen und Titel, mit Schlössern, Land und Leuten, Lehen, Freigrafschaften, Freistühlen, Münze, Wildbann und sonstigem Zubehör verschreiben; zugleich bitten sie König Friedrich, die Genannten damit zu belehnen<sup>58</sup>.

Gumprecht von Neuenahr sah in der Neubelebung des Hofgerichts und in der eigenen Position als Hofrichter eine willkommene Gelegenheit, die zu Lebzeiten seiner Vorfahren verlorengegangene Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen. Mit großem diplomatischen Geschick ließ er sich alte Privilegien vom Hofgericht bestätigen. Die finanzielle Grundlage für den sozialen Aufstieg boten die Anrechte auf den Kaiserswerther Zoll. Diese Urkunde als das wirtschaftliche Fundament einer neu zu erwerbenden Reichsunmittelbarkeit ließ sich Gumprecht als erste von vier weiteren vidimieren<sup>59</sup>. Diese fünf liegen noch heute in einem Pergamentband von zwölf Blättern und sind ohne Absatz fortlaufend abgeschrieben. Die volle Aufschrift lautet: *Transumpt oder Widimus so Graff Gumprecht von Newenar König Friedrichs und des H. Reichs Hoffrichter dasselbst am Kay. Hoffgericht in dieser Form verfertigen lassen*<sup>60</sup>. Das Transumpt trägt die Unterschrift Gysler und ist mit dem kleinen Hofgerichtssiegel versehen. Die Aufschrift stammt vermutlich vom damaligen Kanzleidirektor Johannes Plathe vom Ende des 16. Jahrhunderts, als Teile des Neuenahrer Archivs durch Erbschaft in den Besitz der Grafen von Steinfurt übergangen<sup>61</sup>. Bei der Durchsicht der Urkunden ist man geneigt, sich der in der Aufschrift zutage tretenden Meinung des damaligen Kanzleidirektors anzuschließen<sup>62</sup>. Der Pergamentband enthält die wenigen Unterlagen aus dem Besitz Gumprechts von Neuenahr, die für die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit von Bedeutung waren: das Zollprivileg mit der königlichen Bestätigung vom 25. Juli 1442; die

<sup>58</sup> 1442 August 11, inseriert in die Urkunde D 418, Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Ausf. mit kleinem beschädigten Hofgerichtssiegel, vgl. Aders (Anm. 10), Nr. 556.

<sup>59</sup> Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, D 416. „Ad mandatum domini Regis Hermannus Hecht“ mit dem großen Hofgerichtssiegel; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., hrsg. v. Heinrich Koller, Heft 7, Wien u. a. 1990, Nr. 22.

<sup>60</sup> 1442 August 11, Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Pergamentbuch mit 12 Blättern und dem etwas beschädigten Siegel des Hofgerichts, vgl. Aders (Anm. 10), Nr. 570; Friedrich Battenberg, Das Hofgericht der Deutschen Kaiser und Könige 1235 - 1451, Köln / Wien 1979, Nr. 1732.

<sup>61</sup> Dies vermutet Prinz Oskar zu Bentheim-Steinfurt, der das Archiv in Burgsteinfurt betreut.

<sup>62</sup> Vgl. Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Darmstadt 1992, 53: „... wie leichtfertig wurde doch oft in mittelalterlichen Herrschaftskanzleien nach Gunst oder in flüchtiger Sachlage der Kenntnis entschieden: Die Rechtsprechung war materiell mangelhaft. Die Urkundenausfertigung ein Teil dieses mangelhaften Rechtsprechung; bei aller Erhabenheit des Rechtsbegriffs war die Technik schwach.“



Übertragung der Grafschaft Limburg vom 23. März 1442 mit dem Zusatz vom 28. Juli 1442, daß er und seine Frau und ihre Nachkommen berechtigt sein sollten, sich nach der Grafschaft Limburg zu schreiben und zu nennen; die abermalige Bestätigung des Kaiserswerther Zolls mit weitgehenden zusätzlichen Befugnissen, allerdings diesmal beschränkt auf die Eheleute Gumprecht und Margaretha von Neuenahr, und schließlich zwei weitere ältere königliche Privilegien lautend auf die Münze zu Alpen und einen Wochenmarkt in der Grafschaft zu Limburg. Mit der Bestätigung dieser Privilegien für sich, seine Frau und seine ehelichen Nachkommen versehen führte Gumprecht nunmehr den Namen Gumprecht von Neuenahr, Graf zu Limburg. Unter dieser Titulatur verlieh Friedrich III. ihm und seinen Leibeserben zwei Tage später, am 13. August 1442, das Privileg, von keinem anderen Richter als von Römisch königlicher Majestät zu Recht gezogen zu werden<sup>63</sup>.

Die Möglichkeiten, als Hofrichter mit Hilfe des Hofgerichtsschreibers in eigener Sache tätig zu werden, sind bisher von der Hofgerichtsforschung nicht in Erwägung gezogen worden, weil man auch hier von der Vorstellung ausgeht, daß der Adel einschließlich der Grafen und Herren zur Gruppe des Hochadels gehört habe. Die wirtschaftliche und soziale Unterdrückung der Grafen und Herren durch die Reichsfürsten im 14. und 15. Jahrhundert ist nicht zureichend erkannt worden. Mit dem Hofrichter Graf Johann von Lupfen mag es sich ähnlich verhalten haben wie mit Gumprecht von Neuenahr. Auch er ließ sich während seiner Tätigkeit als Hofrichter eine Urkunde vidimieren, deren Inhalt wir leider nicht kennen<sup>64</sup>. Die Grafen von Lupfen (Sigmund und Hans) sind für das Jahr 1472 als *landleut* der Landgrafschaft Nellenburg bezeugt<sup>65</sup>. Dennoch scheint ihnen der Aufstieg in die Reichsunmittelbarkeit gelungen zu sein. Es ist bekannt, daß der Hofgerichtsschreiber Johannes Geisler für seinen Rat und geleistete Dienst bezahlt wurde. Warum sollte dies nicht auch für die fünf vidimierten Urkunden geschehen sein, zumal der Hofgerichtsschreiber die Siegelhoheit besaß. Aus der Sicht Gumprechts von Neuenahr beschaffte er sich die seinem Geschlecht zustehenden Privilegien, die seinen Vorfahren nach seinem Rechtsempfinden unrechtmäßig abgesprochen worden waren.

Auf dem Frankfurter Reichstag richtete am 28. September 1442 der König selbst im Kammergericht und widerrief eine seinem Rat Gumprecht von Neuenahr erteilte Kommission in einer Streitsache<sup>66</sup>. Mit der Verleihung

<sup>63</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 570a. D 554, Regest im Inventar des Moerser Archivs vom Jahr 1600.

<sup>64</sup> Friedrich Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht, Köln 1974, 97 mit Anm. 16.

<sup>65</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe VIII / 6a 1472: „Landleut zedl der Landgrafschaft Nellenburg 1472.“ Zur Landgrafschaft Nellenburg s. Kulenkampff (Anm. 3).

des Hofrichteramtes war Gumprecht von Neuenahr für eine gewisse Zeit in den Kreis der königlichen Räte aufgenommen, ohne daß er die hofrichterliche Tätigkeit wahrnahm. Man sieht daran, wie spontan Friedrich III. mit der Vergabe dieses Titels verfahren konnte. Die Anwesenheit am Hof konnte durch bestimmte Umstände auf Zeit bedingt sein<sup>67</sup>.

In den folgenden Monaten wurde Gumprecht von Neuenahr gemeinsam mit Tilmann von Linz in diplomatischer Mission zu Herzog Philipp von Burgund gesandt, zwei Jahre später zur Untersuchung eines Rechtsstreites in die Grafschaft Cambrai<sup>68</sup>.

## V.

Mit dem Jahre 1444, als Friedrich III. für 27 Jahre den Westen des Reiches verließ, nahm Gumprechts Tätigkeit als königlicher Rat ein Ende. Wir erleben ihn in den nun folgenden 20 Jahren während der Soester- und Münsteraner Fehde als ersten Vasall an der Seite des Erzbischofs von Köln. Zahlreiche Bürgschaften brachten ihn in diesen Jahren in schwere Bedrängnis. So mußte er sich am 19. Januar 1449 mit anderen bei dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen für 4.400 fl. verbürgen<sup>69</sup>. Der Erzbischof sicherte ihm zwar Schadloshaltung zu, aber eine solche Zusage blieb angesichts dessen ruinöser Finanz- und Eroberungspolitik ein Stück Papier. 1451 wird eine Bürgschaft von Gumprecht und weiteren Bürgen über den Betrag von 16.000 fl. bei Wilhelm, Herrn zu Büren erwähnt, kurz darauf eine weitere über 6.400 fl. bei Ruprecht, Grafen zu Virneburg und Saffenberg<sup>70</sup>. Weitere folgen im Jahr 1452. 1454 hören wir von einer Fehde, in deren Verlauf Gumprechts Güter im Lande Bedburg geschändet werden<sup>71</sup>. Ob Gumprecht die von ihm geforderte Bürgschaft durch Einkünfte zu decken vermochte, ist nicht anzunehmen, denn vorübergehend mußte er das Heiratsgut seiner Frau verpfänden und war auch nicht in der Lage, die Mitgift seiner Töchter zu zahlen<sup>72</sup>.

Die zahlreichen Bürgschaften, die ihn mitunter persönlich in schwere Bedrängnis gebracht hatten, hinderten dennoch nicht den wirtschaftlichen

<sup>66</sup> Regesten unter Kaiser Friedrich III. (Anm. 59), Nr. 31.

<sup>67</sup> Zu der Frage der königlichen Räte vgl. Paul Joachim Heinig, Friedrich III. (1440 - 1493). Hof, Regierung, Politik, 2 Bde., Köln 1996.

<sup>68</sup> Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 17: Kaiser Friedrich III., 1442 - 1445, hrsg. v. Walter Kaemmerer, Göttingen 1963, Nr. 165.

<sup>69</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 579.

<sup>70</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 593.

<sup>71</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 608.

<sup>72</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 657.

und sozialen Aufstieg, welchen Gumprecht von Neuenahr und seine Nachkommen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahmen. Die Wiedererlangung des Grafentitels schuf für zwei seiner Söhne die Voraussetzung für den Erhalt von zwei Pfründen im Kölner Domkapitel<sup>73</sup>, der ältere heiratete die Erbin der Herrschaften Wülfrath und Helpenstein<sup>74</sup>, der jüngere die reiche Erbin Walburga von Manderscheid<sup>75</sup>. Sein Enkel Wilhelm wurde durch die Ehe mit der Gräfin Anna von Wied Schwager des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied und erwarb die Grafschaft Moers als Heiratsgut seiner Frau. Er gehörte zu den rheinischen Grafen, die 1519 für die Wahl des Habsburgers Karl gewonnen werden sollten. Als naher Verwandter erhielt er die Summe von 2.000 Goldgulden und eine weitere Vergünstigung, um seinen Einfluß beim Erzbischof geltend zu machen<sup>76</sup>.

## VI.

Was hier am Beispiel eines rheinischen Grafengeschlechts dargestellt wurde, ließe sich in gleicher Weise durch die Geschichte eines süddeutschen Grafengeschlechts schildern; mit der Ausnahme der Grafen von Zollern und der Grafen von Fürstenberg könnte man fast jedes beliebige Geschlecht in die Untersuchung einbeziehen<sup>77</sup>. Man könnte meinen, daß bei steigendem Wohlstand und hohem sozialen Ansehen einzelner Grafengeschlechter und durch ihren Aufstieg in fürstlichen und/oder kaiserlichen Dienst die Reichsunmittelbarkeit der Grafen und Herren sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts erneut gefestigt hätte. Aber das Gegenteil ist der Fall. Die Einungen, die nach dem Reichstag von Worms 1495 im Westen des Reiches von Wetterauer und rheinischen Grafen und im Süden des Reiches von schwäbischen Grafen und Herren 1496 und 1512 durch die Erneuerung der Vereinigung mit St. Jörgenschild geschlossen wurden, sprechen von der Gefährdung der Reichsunmittelbarkeit. Eine besondere Bedeutung hatte die Einung vom 10. Januar 1520, welche kurz nach der Wahl Karl V. zum römischen König vereinbart wurde<sup>78</sup>. Die Präambel schildert wie üblich die Not und Bedrängnis, die die Einungsverwandten und ihre Untertanen zu leiden

<sup>73</sup> Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert, Weimar 1906, Nr. 185, 189.

<sup>74</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 659.

<sup>75</sup> Aders (Anm. 10), Nr. 764.

<sup>76</sup> Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 1: Kaiser Karl V., 1519, bearb. v. August Kluckhohn, Gotha 1893, ND Göttingen 1962, Nr. 109.

<sup>77</sup> Dazu soll von mir demnächst ein Aufsatz „Habsburg und der schwäbische Adel 1460 - 1521“ erscheinen.

<sup>78</sup> Angela Kulenkampff, Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechts 1422 - 1565, Diss.phil. Frankfurt a.M. 1966, 90 f.

hätten. Aber zugleich gibt die Präambel der Hoffnung Ausdruck, daß es mit dem Regierungsantritt Karls wieder zu einer Rechtsprechung durch die kaiserliche Majestät kommen würde, wie es vormals gewesen sei.

Auch die Einung von 1520 ist im Kontext der Reformgesetzgebung des Wormser Reichstages von 1495 zu sehen. In § 28 Reichskammergerichtsordnung (RKO) war nur den Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen eine Austragsgerichtsbarkeit durch Standesgenossen eingeräumt worden<sup>79</sup>. Den Grafen, Herren und Prälaten wurde durch die RKO das Standesvorrecht der Fürsten abgesprochen. Sie wurden wie landsässige Adlige behandelt. Bei Klagen gegen die Reichsfürsten wurden sie in erster Instanz an das Hofgericht der Fürsten verwiesen, dessen Besetzung und die Form des Verfahrens in der Hand der Fürsten lag. Damit waren Grafen, Herren und Prälaten als mindermächtige Stände aus dem Reichsfürstenstand ausgegliedert. Zugleich wurden sie in zweiter Instanz an das neu zu schaffende Kammergericht verwiesen, dessen oberster Richter nicht mehr der Kaiser war, sondern stattdessen ein vom Kaiser bestimmter Richter. Die Fürsten ihrerseits hatten die Möglichkeit, durch eigene Austragsgerichtsbarkeit das Kammergericht zu umgehen. Die Präambeln der Einungen spiegeln die Verhältnisse in den Territorien der Grafen und Herren, wie sie seit dem 14. Jahrhundert gewesen waren und sich nach 1495 eher verschlechterten.

Die Gefahr für eine endgültige Unterwerfung der Grafen und Herren durch Eingliederung in den fürstlichen Territorialstaat auch nach der Reichsreformgesetzgebung von 1495 war groß. Aber diesen Bestrebungen der Fürsten stand die Tatsache entgegen, daß die Grafen und Herren seit 1422 zur Reichsmatrikel veranschlagt waren. Die Gründe hierfür waren offensichtlich: Bei ständiger Bedrohung des Reiches und wachsenden Verteidigungskosten sollten die Lasten auf möglichst viele verteilt werden. Der Adel war aber nur dann bereit, Steuer zu zahlen, wenn es sich um Dienste und Lasten handelte, die der Kaiser von ihm verlangte.

<sup>79</sup> Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410 - 1455, München 1984, 176. Karl-Friedrich Krieger, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 91 - 116, bes. 101 f. Vgl. Gerd Frühauf, Die Austragsgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, Hamburg 1976, 20: „In ihr - der Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495 - waren in den §§ 28 u. 30 die gesetzlichen Austräge geregelt.“ Nicht erwähnt ist, daß den Grafen, Herren und Prälaten ein Austragsverfahren nicht zugestanden wurde. Im Katalog zur Ausstellung „Frieden durch Recht - das Reichskammergericht von 1495 bis 1806“, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, ist die Benachteiligung der Grafen und Herren durch die Reichskammergerichtsordnung ebenfalls nicht erwähnt.

## VII.

Durch die Aufnahme in die Reichsmatrikel von 1521 und der Veranschlagung zum Reichskammergericht sicherten sich die Grafen und Herren ihre Reichsstandschaft. Im Laufe des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden aus den Einungen der Grafen und Herren die vier reichsgräflichen Kollegien, die *qua collegio* im Reichsfürstenrat Sitz und Stimme hatten. Aber waren die Grafen und Herren dadurch den Fürsten gleichgestellt oder, anders gefragt, gehörten sie damit zum Hochadel? Verfolgt man die Geschichte des Reichstages nach 1663, dann muß diese Frage verneint werden. Denn dann begann durch die Rangerhöhung innerhalb des Reichsfürstenrates das Zeremoniell am Reichstag eine immer größere Rolle zu spielen<sup>80</sup>. Da der Kaiser das Recht hatte, nach Belieben den Titel „Reichsgraf“ zu verleihen, wurde der Titel mehr und mehr entwertet. Den Fürstentitel zu erlangen, in den Reichsfürstenstand aufzusteigen, blieb das erstrebenswerte Ziel, das von der Gunst des Kaisers und den eigenen finanziellen Mitteln abhing.

Die Auseinandersetzung mit dem Reichsfürstenstand blieb daher bis zum Ende des alten Reiches der rote Faden in der Geschichte des Reichsgrafentandes. Gumprecht von Neuenahr und seinen Nachfolgern blieb diese Auseinandersetzung erspart. Ihr Geschlecht starb 1592 aus, ihre Besitzungen gingen auf die Grafen von Bentheim über.

1806 wurden die reichsgräflichen Häuser bis auf wenige Ausnahmen mediatisiert. Der Zustand der „Quasimediatisierung“ war zu einem Abschluß gekommen. Erst als Mediatisierte wurde ihnen nach Artikel XIV der Bundesakte von 1815 die Ebenbürtigkeit mit dem Hochadel staatsrechtlich zuerkannt<sup>81</sup>.

<sup>80</sup> Angela Kulenkampff, Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauer Grafen, 1663 - 1806, in: ZHF 20 (1993), 486 - 504.

<sup>81</sup> Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn, Stuttgart 1957, 343.

„HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE“ UND „GESELLSCHAFTS-  
GESCHICHTE“

Mit dem Lebensstilkonzept zu einer „Alltagskulturgeschichte“  
der frühen Neuzeit?<sup>1</sup>

Von Martin Dinges, Stuttgart

## I.

Die Frage nach dem Verhältnis von „Historischer Anthropologie“ und „Gesellschaftsgeschichte“ in einer „Alltagskulturgeschichte“ hat mehrere Aspekte. Einerseits geht es um die jeweiligen Forschungsstrategien und -ergebnisse, die diese beiden historiographischen Ansätze in eine neue Kulturgeschichte einbringen könnten. Dabei ist zu bedenken, welche Denktraditionen die Entwicklung zu einer „Alltagskulturgeschichte“ fördern und welche sie eher blockieren. Hier sind methodische und inhaltliche Aspekte zu diskutieren. Der Dialog zwischen „Historischer Anthropologie“ und „Gesellschaftsgeschichte“ könnte von der Entwicklung gemeinsamer Problemstellungen möglicherweise bis hin zu einem neuen sozialgeschichtlichen Paradigma führen, das tatsächlich – wie es dem Paradigmenbegriff nach Thomas Kuhn entspräche – Forschungsprogramme generiert, die die Sozialgeschichte insgesamt voranbrächten und damit nicht zuletzt den deutschen Rückstand gegenüber dem internationalen Niveau sozialgeschichtlicher Forschung verkleinern könnten<sup>2</sup>.

Andererseits ist das Verhältnis der beiden Ansätze auch wissenschaftspolitisch für die Zukunft der Sozialgeschichte innerhalb der deutschen Ge-

<sup>1</sup> Für Kritik und Anregungen danke ich den Kollegen im „Historischen Arbeitskreis Dienste, Ehe, Sexualität (HADES)“ (Stuttgart 1995) und den Teilnehmern der Tagung der Herausgeber von *Geschichte und Gesellschaft zur Kulturgeschichte* (Berlin 1995) sowie besonders Francisca Loetz und Alf Lüdtke, außerdem Robert Jütte, Thomas Schlich, Heike Talkenberger und Heide Wunder.

<sup>2</sup> Am Paradigmenbegriff halte ich die Betonung der forschungsorientierenden Funktion des Paradigmas für wichtig. Ich schließe mich nicht Kuhns Vorstellung von „revolutionären“ Forschungslagen an, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften, über deren Paradigmenfähigkeit man trefflich streiten könnte, besonders problematisch ist.

Rückstände der deutschen sozialhistorischen Forschung sehe ich z. B. bei folgenden Themenfeldern und Bereichen: Historische Demographie, Familiengeschichte, religiöse Praktiken, Nachbarschaft, abweichendes Verhalten, Repräsentationen, Zeremoniell, Alltagsgeschichte, Mentalitäten.